

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1972)

Heft: 247

Nachruf: Hans Bohner, Pontresina

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Todesfall (Art. 338)

Erlischt das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, so hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat ab Todestag zu bezahlen, nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei Monate. Voraussetzung ist, dass der verstorbene Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Die Möglichkeit der Verrechnung dieses Anspruches mit Vorsorgeleistungen ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie kann aber durch Vertrag, zum Beispiel durch Ergänzung der Vorsorgereglemente, eingeführt werden.

12. Abgangsentschädigung (Art. 339b-339d)

Ist der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens fünfzig Jahre alt und hat das Dienstverhältnis wenigstens 20 Jahre gedauert, so schuldet ihm der Arbeitgeber bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abgangsentschädigung. Diese darf vertraglich nicht niedriger als der Betrag von zwei Monatslöhnen festgesetzt werden. Ist die Höhe nicht durch den Vertrag bestimmt, so setzt sie der Richter im Streitfall nach Ermessen fest, wobei er den Betrag von acht Monatslöhnen nicht überschreiten darf. Die Entschädigung kann her-

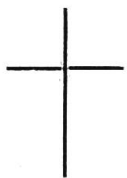
abgesetzt werden oder sogar ganz wegfallen, wenn der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verschuldete, indem er ohne wichtigen Grund kündigte oder ihm vom Arbeitgeber aus wichtigen Gründen gekündigt wurde.

Der Arbeitgeber ist kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen von der Bezahlung der Abgangsentschädigung befreit, soweit der Arbeitnehmer von der Personalvorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen erhält, welcher die von ihm geleisteten Beiträge übersteigt.

Damit ist ein Grund mehr entstanden, das Personal lückenlos bei der AHV-Zusatzversicherung des SDV anzumelden.

13. Konkurrenzverbot (Art. 340-340c)

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes ist wie bisher einerseits der Einblick in den Kundenkreis oder in Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers und andererseits die Gefahr der Schädigung des Arbeitgebers durch Verwertung der erlangten Kenntnisse. Ferner ist eine angemessene Begrenzung des Konkurrenzverbotes nach Ort, Zeit und Gegenstand erforderlich. In bezug auf die Dauer des Verbotes ergibt sich eine wichtige Neuerung, indem es drei Jahre nicht übersteigen darf, wenn der Arbeitgeber nicht besondere Umstände nachweisen kann.



Im Alter von 81 Jahren starb unser lieber Kollege

HANS BOHNER, Pontresina

(Mitglied der Sektion Bern)

Herr Bohner war in seinen jüngeren Jahren ein internationaler Wintersportler (Skeleton) und ein anerkannter Masseur in den Kurhotels Pontresina.

Seiner einzigen Tochter, unserer lieben Sektions-Kassierin Erica, kondolieren wir herzlich.